

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

**MAG. WOLFGANG SOBOTKA**  
HERRENGASSE 7  
1010 WIEN  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0275-II/1/2017

Wien, am 8. Mai 2017

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr.<sup>in</sup> Susanne Winter, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. März 2017 unter der Zahl 12399/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vorkommnis Weihnachtsfeier in Graz 2016“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Nein. Dies ist schon deshalb nicht möglich, da nicht alle illegalen Einreisen bekannt werden.

**Zu Frage 2:**

Der Aufenthaltsort aller Fremden, die sich in der Grundversorgung befinden, ist der Behörde naturgemäß bekannt, im Übrigen kommt das Meldegesetz zur Anwendung. Allen Hinweisen auf illegal eingereiste bzw. aufhältige Personen wird nachgegangen um sie zu identifizieren und die gesetzlich vorgesehenen Veranlassungen zu treffen. Auch sonst werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Personenkontrollen durchgeführt, um illegal aufhältige Personen ausfindig zu machen.

**Zu den Fragen 3 und 4:**

Nein, dafür gibt es keine gesetzliche Grundlage.

**Zu Frage 5:**

Weder der örtlich zuständigen Polizeiinspektion Graz Eggenberg, noch dem Stadtpolizeikommando Graz sind derartige Unterkünfte bekannt.

**Zu Frage 6:**

Die Abwicklung der Mindestsicherung fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

**Zu Frage 7:**

Sollte ein Verdacht vorliegen, werden die entsprechenden Ermittlungen geführt. Je nach Sachlage können § 119 Fremdenpolizeigesetz - „Unrechtmäßige Inanspruchnahme von sozialen Leistungen“ oder eventuell §§ 146ff Strafgesetzbuch zur Anwendung kommen.

**Zu Frage 8:**

Nach Erkenntnissen des Landesamtes Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Steiermark existieren derzeit 18 Moscheevereine in Graz. Neun davon sind tendenziell als radikal einzustufen, da sie zum Umfeld der Moslebruderschaft oder der Salafisten zu zählen sind.

**Zu Frage 9:**

Die behördliche Auflösung eines Vereins richtet sich nach den Bestimmungen des § 29 Abs. 1 Vereinsgesetz. Demgemäß muss dem Verein - und nicht einzelnen Mitgliedern - der Verstoß gegen Strafgesetze nachgewiesen werden. Es kommt immer wieder vor, dass Vereinsmitglieder strafrechtlich relevantes Verhalten setzen, dieses aber dem Verein als juristische Person zuzurechnen ist in den meisten Fällen nicht möglich.

Wenn es bei tendenziell islamistischen Personen einen Migrationshintergrund gibt, wird vom Landesamt Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Steiermark das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl verständigt und von diesem versucht, aufenthaltsbeendende Maßnahmen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu setzen.

Sämtliche dem Landesamt Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Steiermark bekannten Rekrutierer, Gutheißen terroristischer Straftaten, ausreisewilligen Jihadisten, Rückkehrer und Terrorismusfinanzierer wurden und werden konsequent bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht.

Mag. Wolfgang Sobotka





